

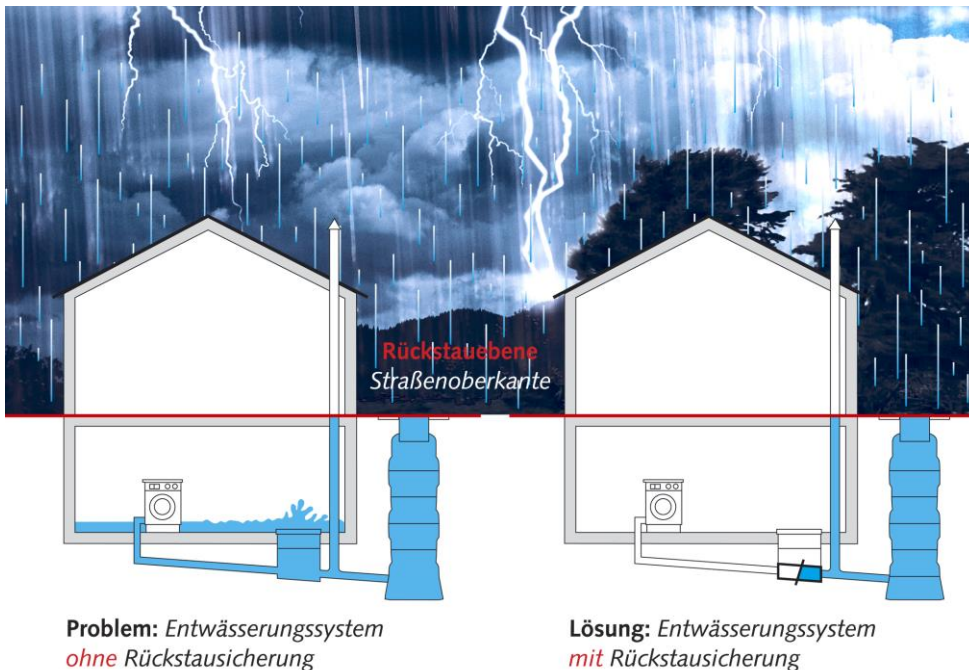
Informationsblatt Schutz gegen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation

Mit Bestürzung stellen alljährlich einige Hausbesitzer die Flutung tiefliegender Räume durch Abwasserrückstau in den Kanälen fest. Bei näherer Betrachtung ergibt sich dann jeweils, dass der oft beträchtliche Schaden auf unzureichende Sicherung gegen Rückstau oder auf falsche Handhabung der Rückstausicherungen zurückzuführen ist.

Das Abwasser verursacht dann Schäden an Bauwerksteilen und Einrichtungsgegenständen, die nach dem Abklingen des Rückstaus kaum restlos beseitigt werden können.

Wie kann Abwasser in ein tiefliegendes Geschoss gelangen?

Die öffentlichen Kanäle leiten das Abwasser normalerweise als drucklose Freispiegelleitungen ab. Bei hydraulischer Überlastung der Kanalisation z.B. als Folge eines Starkregenereignisses oder bei auftretenden Abflusshindernissen, wie z.B. Verstopfungen, Verwurzelungen, Rohrverschiebungen oder das bewusste Absperren wegen erforderlicher Sanierungsarbeiten an der öffentlichen Kanalisation, baut sich ein Rückstau im Abflusssystem auf, der das Abwasser bis zur Straßen- oder Geländeoberkante ansteigen und aus den Schachtabdeckungen austreten lassen kann. Sind an diese unter Druck stehende Strecke vorschriftswidrig ungesicherte Ablaufstellen (Gullys, Waschmaschinen, Waschbecken, WC's etc.) tiefliegender Räume in Untergeschossen und Kellern angeschlossen, so wird sich der Druck im Rohrsystem über diese Entwässerungsobjekte entlasten.



Je höher der Aufstau im öffentlichen Kanal, desto verheerender der Schaden. Auch der z.B. nur fünf cm hoch mit Abwasser bedeckte Kellerboden kann für die Hausbewohner zu einer Katastrophe werden.

Führt man sich die heute oft zu Wohn- oder Hobbyräumen (Fitness, Sauna etc.) ausgebauten Kellergeschosse sowie die empfindlichen Heizungsanlagen vor

Ammerseewerke gKU

Stegener Straße 99
82279 Eching a. Ammersee

Tel. 08143 - 992 58 - 0
Fax 08143 - 992 58 - 4

info@ammerseewerke.de
www.ammerseewerke.de

Augen, wird schnell klar, welchen Umfang die Gebäude- und Sachschäden in solchen Fällen erreichen können.

Sicherungs- und Schutzmaßnahmen gegen Überflutung durch Rückstau (DIN 1986 und DIN EN 12056, EWS der Ammerseewerke gKU)

Abwasseraustritte in den Häusern können nahezu ausgeschlossen werden, wenn den technischen Vorschriften entsprechende Sicherungen vorhanden sind und ihren Betriebsanleitungen gemäß verfahren wird. Hierzu besteht ohnehin eine Verpflichtung nach der Entwässerungssatzung der Ammerseewerke gKU und den Vorschriften der DIN 1986 (Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke) und DIN EN 12056 (Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden)

Der Eigentümer hat demzufolge eigenverantwortlich alle Ablaufstellen, die sich unterhalb der Rückstauenebene befinden, gegen Rückstau zu sichern. Er haftet für alle Schäden, die aufgrund fehlender oder unzulässiger Rückstausicherungen entstehen.

Definition des Begriffes „Rückstauenebene“

Als Rückstauenebene gilt in der Regel die Oberkante der Abdeckung des nächsten Kontrollschachtes des öffentlichen Kanals oberhalb der Anschlussstelle für das jeweilige Grundstück.

Wegen der stets bestehenden Rückstaugefahr sind folgend aufgeführte Punkte durch Sachkundige kontrollieren zu lassen:

1. Sämtliche Leitungen, Putzöffnungen sowie Schächte der Entwässerungsanlage innerhalb der Gebäude, insbesondere im Untergeschoss, müssen wasserdicht und drucksicher geschlossen sein.
2. Für abgeschlossene Wohneinheiten, gewerblich genutzte Räume, Versammlungsstätten und die dazugehörigen Sanitärräume und ähnliches, deren Nutzung als „nicht untergeordnet“ eingestuft wird, ist das Abwasser mittels einer geeigneten Hebeanlage über die Rückstauenebene zu heben bzw. zu pumpen und dann freispiegelig dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten.
3. Einrichtungsgegenstände, unterhalb der Rückstauenebene, können nach eng gesteckten Regeln (DIN EN 12056, T.4, 4) durch einen der DIN EN 13564 entsprechenden Rückstauverschluss gesichert werden.
4. Zentrale Rückstausicherungen in Schächten vor oder innerhalb des Anwesens, die den Gesamtanschluss absichern sollen, sind nicht zulässig (DIN EN 12056, T.1, 4.2)
5. Alle Anlagen der Rückstausicherungen und der Hebeanlagen müssen regelmäßig inspiziert und gewartet werden.